



Kundmachung

über die in der 8. Sitzung der Gemeindevertretung am 05.11.2015 gefassten Beschlüsse

GEMEINDEABGABEN, -GEBÜHREN UND TARIFE FÜR DAS JAHR 2016

Tiefbaureferent Martin Fitz stellt den Antrag, die Wasserbezugsgebühren nicht um 25 % zu erhöhen sondern den bisherigen Satz von € 0,80 pro m² auf € 0,90 pro m² anzupassen, um mit der Zählermiete gemeinsam den für den Erhalt der Förderung benötigten Gesamtkostensatz für die Wassergebühr von € 1,- pro m² zu erreichen. Sollte dies mit den Wassergebühren bzw der Zählermiete nicht erreicht werden, dann soll der Gebührensatz von € 0,93 gelten.

Nach eingehender Diskussion lässt der Vorsitzende über den gestellten Antrag abstimmen:

Der Antrag von Martin Fitz, die Wasserbezugsgebühren nicht um 25 % zu erhöhen sondern den bisherige Satz von € 0,80 pro m² auf € 0,90 pro m² anzupassen, um mit der Zählermiete gemeinsam den für den Erhalt der Förderung benötigten Gesamtkostensatz für die Wassergebühr von € 1,- pro m² zu erreichen und sollte dies mit den Wassergebühren bzw der Zählermiete nicht erreicht werden, dann soll der Gebührensatz von € 0,93 gelten, wird mehrstimmig abgelehnt.

Im Anschluss an diese Abstimmung lässt der Vorsitzende über die vom Finanz- und Wirtschaftsausschuss vorgelegten Gemeindeabgaben, -gebühren und Tarife für das Jahr 2016 sowie über die Entgelte für Gemeindeeinrichtungen abstimmen und stellt hinsichtlich der Wasserbezugsgebühren mehrstimmige Annahme und hinsichtlich aller anderen Abgaben, Gebühren, Tarife und Entgelte einstimmige Annahme fest.

Nachstehende Gemeindeabgaben, -gebühren und Tarife für das Jahr 2016 sind daher über Beschluss der Gemeindevertretung verordnet bzw beschlossen worden:

„VERORDNUNG der Marktgemeinde Lustenau über die GEMEINDEABGABEN, -GEBÜHREN UND TARIFE FÜR DAS JAHR 2016

Die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Lustenau hat mit Beschluss vom 05.11.2015 aufgrund der Ermächtigungen des Finanzausgleichsgesetzes 2008 - FAG 2008, BGBl I Nr 103/2007 iVm § 50 Abs 1 lit a Z 16 Gemeindegesetz, LGBl 40/1985 idgF, die Ausschreibung von Abgaben zur Deckung der Gemeindebedürfnisse sowie die Festsetzung von gesetzlichen

Steuerhebesätzen und von Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen für das Jahr 2016 wie folgt verordnet:

I. Grundsteuer	Hebesatz	Summe der Messbeträge
a) Für land- und forstwirtschaftliche Betriebe	500	1.410,82
b) für sonstige Grundstücke	500	292.909,62
II. Vergnügungssteuer		
Gemäß § 15 Abs 3 Z 1 FAG 2008, iVm § 1 Gemeindevergnügungssteuergesetz, LGBl 49/1969 idgF, und der Vergnügungssteuerverordnung der Marktgemeinde Lustenau vom 12.12.1996 mit einem Hebesatz von		10 %
a) den Einnahmen aus dem Betrieb von Spielapparaten, die im Sinne des Spielapparategesetzes, LGBl 23/1981 idF 12/1994 bewilligungspflichtig sind,		
b) den Einnahmen aus dem Betrieb von Anlagen zur Volks- belustigung, wie zB Karussells, Riesenräder, Achterbahnen, Geisterbahnen, Schaukeln aller Art, Kraftmesser udgl auf nicht ständigen Vergnügungsplätzen, insbesondere bei Jahr- märkten, Messen und Volksfesten,		
c) den Einnahmen von Tanzveranstaltungen ohne lebende Musik,		
d) Striptease- und Varietévorführungen und diesen gleichzu- stellende Veranstaltungen.		
III. Hundesteuer		€
Gemäß der Hundeabgabeverordnung der Marktgemeinde Lustenau vom 12.12.1996		
Für jeden Hund		55,00
IV. Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen		
a) Wassergebühren (+ 10 % MwSt)		
Nach der Wassergebührenverordnung der Gemeindevertretung vom 15.3.2001 idgF		
1. Wasseranschlussbeitrag: Einheitssatz gemäß § 5 der Wassergebührenverordnung		68,00
2. Wasserbezugsgebühr: Gebührensatz gemäß § 15 Wassergebührenverordnung pro m ³ Wasserverbrauch		1,00
3. Bereitstellungsgebühr für Wasserzähler gemäß § 16 Wassergebührenverordnung pro Halbjahr		9,00

b) Kanalgebühren (+ 10 % MwSt)

Nach dem Kanalisationsgesetz, LGBl 5/1989 idgF
und der Kanalordnung vom 01.07.2010 idgF

1. Kanalisationsbeitrag	
Beitragssatz gem § 9 Abs 3 - 5 Kanalordnung	31,00
Beitragssatz gem § 9 Abs 6 Kanalordnung	6,20
2. Vergütungseinheit für Hauskläranlage gem § 11 Abs 5 - 7 Kanalordnung	335,00
3. Kanalbenützungsgebühren gem §§ 15 und 16 Kanalordnung	
§ 16 Abs 1	3,00
§ 16 Abs 2	2,70

c) Abfallbeseitigung

1. Gebühr für die Beseitigung sonstiger Abfälle Bauaushubdeponie pro m ³ (+ 20 % MwSt)	9,00
2. Nach § 4 der Abfallgebührenverordnung	
a) Abfall-Grundgebühr Pro Jahr und Wohnungsbenützer (inkl 10 % MwSt) Die Abfallgrundgebühr wird für höchstens vier Personen pro Haushalt vorgeschrieben.	14,60
b) Abfallsackgebühren (inkl 10 % MwSt)	
8 l Einstecksack für Vorsammelbehälter (Bioabfall)	0,20
8 l Bioabfallsack	0,70
15 l Bioabfallsack	1,05
20 l Restabfallsack	1,35
40 l Restabfallsack	2,65
40 l Grünabfallsack	2,30
80 l Grünabfallsack	4,50
c) Biotonnen-Entleerungsgebühr (inkl 10 % MwSt)	
80 l Biotonne (einmalige Entleerung)	6,60
120 l Biotonne (einmalige Entleerung)	9,20
240 l Biotonne (einmalige Entleerung)	16,90
d) 1 Sackständer für Bioabfallsäcke (inkl 20 % MwSt)	7,00
1 Vorsammelbehälter für Biotonnen (inkl 20 % MwSt)	3,60
3. a) Sperrmüllabgabe im Bauhof (inkl 10 % MwSt)	
Sperrmüll Kleinmenge	5,00
Maximal auf Fahrrad oder Moped transportierbare sperrige Abfälle	
b) Sperrmüllabholung pro angefangenem m ³ (inkl 10 % MwSt)	38,00
4. Abholung sperriger Grünabfälle pro angefangenem m ³ (inkl 10 % MwSt)	7,00

d) Friedhofgebühren (MwSt-frei)

1. Grabstättengebühren:
 - a) Reihengrab 1-fach belegbar,
Benützungszeit 15 Jahre 135,00
 - b) Familiengrab 2-fach belegbar,
Benützungszeit 25 Jahre 886,00
 - c) Familiengrab 4-fach belegbar,
Benützungszeit 25 Jahre 1.773,00
 - d) Kindergrab 1-fach belegbar,
Benützungszeit 15 Jahre 75,00
 - e) Urnengrab (alt) 1- bis 4-fach belegbar,
Benützungszeit 15 Jahre zusätzliche Belegung
Urnengrab (alt) 1- bis 4-fach belegbar
Verlängerung 15 Jahre 913,00
 - f) Urnengrab (neu) 1- bis 4-fach belegbar,
Benützungszeit 25 Jahre 1.398,00
 - g) Urnennische 1- bis 4-fach belegbar,
Benützungszeit 25 Jahre 822,00
2. Aufbahrungsgebühren:
 - a) Für die Benützung der Einsegnungshalle
(Leichenhalle) pro Tag 54,00
 - b) Für die Benützung der Kühlvitrinen pro Tag 12,00
 - c) Für die Benützung der Kühlvitrinen für Verstorbene,
die nicht in Lustenau beerdigt werden, pro Tag 28,00
3. Bestattungs- und Enterdigungsgebühren:
 - a) Für das Öffnen und Schließen eines Grabes für
einen Verstorbenen ab 12 Jahren
 - aa) Normaltief 720,00
 - bb) Doppeltief 924,00
 - b) Für das Öffnen und Schließen eines Grabes für
einen Verstorbenen unter 12 Jahren (Kindergrab) 258,00
 - c) Winterpauschale (1.11.-31.3.) 68,00
 - d) Für das Öffnen und Schließen eines Urnengrabes 83,00
 - e) Für Urnenschächte 106,00
 - f) Enterdigungsgebühren auf Anfrage
4. Gebühren für Plattenwege:

Für die Errichtung von Plattenwegen sind für folgende
Gräber nachstehende Gebühren zu entrichten:

 - a) Reihengräber 1-fach belegbar 183,00
 - b) Familiengräber 2-fach belegbar 219,00
 - c) Familiengräber 4-fach belegbar 296,00
5. Frontplatte für Urnennische 120,00

Bürgermeister Dr. Kurt Fischer

